

§ 34 BDSG

(1) Das Recht auf Auskunft der [betroffenen Person](#) gemäß [Art. 15 DSGVO](#) (der [Verordnung \(EU\) 2016/679](#)) besteht ergänzend zu den in § [27 Abs. 2 BDSG](#), § [28 Abs. 2 BDSG](#) und § [29 Abs. 1 S. 2 BDSG](#) genannten Ausnahmen nicht, wenn

1. die [betroffene Person](#) nach § [33 Abs. 1 BDSG](#) (Nr. 1, 2 Buchstabe b oder Absatz 3) nicht zu informieren ist, oder
2. die [Daten](#)
 - a) nur deshalb gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher oder satzungsmäßiger Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen, oder
 - b) ausschließlich Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen

und die Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde sowie eine [Verarbeitung](#) zu anderen Zwecken durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen ist.

(2) Die Gründe der Auskunftsverweigerung sind zu dokumentieren. Die Ablehnung der Auskunftserteilung ist gegenüber der [betroffenen Person](#) zu begründen, soweit nicht durch die Mitteilung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. Die zum Zweck der Auskunftserteilung an die [betroffene Person](#) und zu deren Vorbereitung gespeicherten [Daten](#) dürfen nur für diesen Zweck sowie für Zwecke der Datenschutzkontrolle verarbeitet werden; für andere Zwecke ist die [Verarbeitung](#) nach Maßgabe des [Art. 18 DSGVO](#) (der [Verordnung \(EU\) 2016/679](#)) einzuschränken.

(3) Wird der [betroffenen Person](#) durch eine öffentliche Stelle des Bundes keine Auskunft erteilt, so ist sie auf ihr Verlangen der oder dem Bundesbeauftragten zu erteilen, soweit nicht die jeweils zuständige oberste Bundesbehörde im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. Die Mitteilung der oder des Bundesbeauftragten an die [betroffene Person](#) über das Ergebnis der datenschutzrechtlichen Prüfung darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand des [Verantwortlichen](#) zulassen, sofern dieser nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

(4) Das Recht der [betroffenen Person](#) auf Auskunft über [personenbezogene Daten](#), die durch eine öffentliche Stelle weder automatisiert verarbeitet noch nicht automatisiert verarbeitet und in einem [Dateisystem](#) gespeichert werden, besteht nur, soweit die [betroffene Person](#) Angaben macht, die das Auffinden der [Daten](#) ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem von der [betroffenen Person](#) geltend gemachten Informationsinteresse steht.

Datenschutz praktische
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

[7 Min Datenschutz](#) **juristi.e-Seminar**

Aus- und Weiterbildung